

Stand: 30. Juni 2017 – Kirchenrat an Synode

Verfassung

der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau

vom ...

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2	Landeskirche.....	5
	2.1 Gesamtheit der Stimmberechtigten.....	6
	2.2 Synode	6
	2.3 Kirchenrat.....	7
	2.4 Richterliche Behörden.....	9
	2.5 Finanzordnung.....	9
3	Kirchgemeinden.....	9
	3.1 Gesamtheit der Stimmberechtigten.....	10
	3.2 Kirchgemeinderat	11
	3.3 Kirchgemeindeverband	12
4	Schlussbestimmungen.....	12

Präambel

Die katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau geben sich,
im Vertrauen auf Gott,
in Mitverantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung,
in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl
der Menschen zu schaffen,
im Willen, mit dem Bischof und den zuständigen Organen der römisch-
katholischen Kirche zusammenzuarbeiten und in gegenseitiger Rücksichtnahme
und Achtung die Vielfalt der Kirche in der Einheit zu gestalten,
gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau,

folgende landeskirchliche Verfassung:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau und die katholischen Kirchgemeinden fördern und unterstützen nach den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats und in Achtung des kirchlichen Rechts die pastorale Tätigkeit der römisch-katholischen Kirche im Kanton Thurgau, im Bistum Basel und in der Schweiz.

§ 2 Rechtsstellung

¹ Die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstverwaltung

¹ Die Selbstverwaltung der Körperschaften wird ausgeübt durch

1. die Stimmberechtigten;
2. die Behörden der Landeskirche;
3. die Behörden der Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

¹ Die Kirchgemeinden umfassen alle auf ihrem Gebiet wohnhaften Glieder der römisch-katholischen Kirche – unter Vorbehalt von Abs. 2. Besondere Verhältnisse an den Kantongrenzen werden vertraglich geregelt.

² Der Austritt aus der Kirchgemeinde setzt die schriftliche Erklärung der austretenden Person voraus, nicht mehr der römisch-katholischen Kirche oder der katholischen Kirchgemeinde angehören zu wollen. Die Erklärung ist dem Kirchgemeinderat am Wohnsitz der betreffenden Person einzureichen.

³ Wer Mitglied einer thurgauischen katholischen Kirchgemeinde ist, ist zugleich Mitglied der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in der Landeskirche und den Kirchgemeinden steht jenen Mitgliedern zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Ausländische Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sobald sie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

³ Die Leitung der Pfarrei ist in Kirchgemeindeangelegenheiten unabhängig vom Wohnsitz in allen Kirchgemeinden stimmberechtigt, in denen sie gewählt worden ist. In landeskirchlichen Angelegenheiten ist der Wohnsitz massgebend.

§ 6 Wählbarkeit

¹ Wählbar für Behörden und Ämter der Landeskirche und der Kirchgemeinden sind alle Stimmberechtigten.

² Für die Wahl der Leitung der Pfarrei kann das Gesetz besondere Voraussetzungen festlegen.

§ 7 Wohnsitzpflicht

¹ Vom Volk gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben.

² In begründeten Fällen kann die Wahlgenehmigungsbehörde den Amtsantritt bewilligen, bevor der Wohnsitz ins Amtsgebiet verlegt wird. Sie legt eine angemessene Übergangsfrist fest und regelt die Säumnisfolgen.

§ 8 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für die Organe der Landeskirche, der Kirchgemeinden und deren Verbände sowie für die Leitung der Pfarrei beträgt vier Jahre.

§ 9 Beschlussfähigkeit

¹ Die Synode, der Kirchenrat und die Kirchgemeinderäte sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Subsidiäre Geltung staatlichen Rechts

¹ Soweit in dieser Verfassung oder in den nachgeordneten Erlassen Vorschriften fehlen, ist das kantonale Recht hinsichtlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts sinngemäss anzuwenden. Dies betrifft insbesondere das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen¹, die Durchführung von Versammlungen², die Unvereinbarkeit von Ämtern³, den Verwandtenausschluss⁴ und den Ausstand⁵.

¹ Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG), RB 161.1

² Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG), RB 161.1

³ Verfassung des Kantons Thurgau, RB 101, § 29

⁴ Verfassung des Kantons Thurgau, RB 101, § 30

⁵ Verfassung des Kantons Thurgau, RB 101, § 31; Verwaltungsrechtspflegegesetz, RB 170.1, § 7

² Für die Personen, die mit öffentlichen Aufgaben der Landeskirche, der Kirchgemeinden oder der Kirchgemeindeverbände betraut sind, seien sie Behördenmitglieder oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vorübergehend tätig, ist das thurgauische Gesetz über die Verantwortlichkeit⁶ anwendbar.

2 Landeskirche

§ 11 Aufgaben

¹ Der Landeskirche obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie schafft die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. Dazu besorgt und verwaltet sie die erforderlichen Mittel und Einrichtungen.
2. Sie nimmt Aufgaben wahr, die Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände nicht erfüllen können.
3. Sie regelt in einem Erlass den Religionsunterricht.
4. Sie beaufsichtigt, unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchgemeinden.
5. Sie stellt den Finanzausgleich für die finanzschwachen Kirchgemeinden sicher.
6. Sie unterstützt diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten und finanziert sie mit.
7. Sie gewährt finanzielle Beiträge an kirchliche, kirchennahe und soziale Institutionen im In- und Ausland.
8. Sie vertritt im Rahmen ihrer Befugnisse die Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung des Kantons gegenüber kirchlichen und staatlichen Organen und Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
9. Sie fördert gemeinsam mit den kirchlichen Organen die Ökumene und den interreligiösen Dialog; sie setzt sich ein für den Austausch mit unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen und für die Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit.
10. Sie fördert kirchliches Engagement für die Umwelt.
11. Sie beaufsichtigt die kirchlichen Stiftungen und die Verwaltung von weiteren kirchlichen Vermögenswerten, soweit keine andere Aufsicht besteht.

§ 12 Organe

¹ Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten erfüllen folgende Organe die Aufgaben der Landeskirche:

1. die Synode;
2. der Kirchenrat;
3. die Rekurskommission und die Schlichtungsstelle.

⁶ Gesetz über die Verantwortlichkeit, RB 170.3

2.1 Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 13 Zuständigkeit

- ¹ Die Stimmberechtigten der Landeskirche wählen die Mitglieder der Synode.
- ² Sie stimmen über den Erlass und die Änderung der Verfassung der Landeskirche ab (obligatorisches Referendum).
- ³ Gesetze und Beschlüsse der Synode unterliegen der Abstimmung der Stimmberechtigten der Landeskirche, wenn sich 15 Mitglieder der Synode dafür aussprechen oder 500 Stimmberechtigte dies innerhalb von dreissig Tagen seit der Veröffentlichung verlangen (fakultatives Referendum).

2.2 Synode

§ 14 Stellung

- ¹ Die Synode ist das oberste Organ der Landeskirche.
- ² Ihr obliegt die landeskirchliche Gesetzgebung. Ferner steht ihr die Oberaufsicht in landeskirchlichen Angelegenheiten zu.

§ 15 Zusammensetzung und Wahlkreise

- ¹ Die Synode zählt 60 Mitglieder.
- ² Die Mitglieder der Synode werden von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche in Wahlkreisen gewählt. Dabei erhält jeder Wahlkreis eine im Verhältnis zur Zahl der landeskirchlichen Mitglieder bestimmte Sitzzahl.
- ³ Die Synode legt die Wahlkreise fest. Dabei orientiert sie sich an der Bezirkseinteilung des Kantons und berücksichtigt die pastoralen Gliederungsstrukturen.

§ 16 Zuständigkeit

- ¹ Die Synode ist zuständig für
- a) Rechtserlasse:
 - 1. Erlass von landeskirchlichen Gesetzen;
 - 2. Erlass der eigenen Geschäftsordnung.
 - b) folgende Wahlen:
 - 1. Wahl ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Synodenbüros;
 - 2. Wahl der Kommissionen und deren Präsidien;
 - 3. Wahl des Kirchenrats und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin;
 - 4. Wahl der Rekurskommission und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin;
 - 5. Wahl der Revisionsstelle für die landeskirchlichen Rechnungen sowie für die vom Kirchenrat verwalteten Fonds und Stiftungen.

c) folgende Verwaltungshandlungen:

1. Genehmigung der Synodalwahlergebnisse;
2. Aufsicht über die Amtsführung des Kirchenrats;
3. Beschlussfassung über das Budget der Landeskirche, die Festsetzung der Zentralsteuer und allfälliger anderer landeskirchlicher Abgaben;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Genehmigung des Jahresberichts des Kirchenrats;
6. Festlegung neuer und Beendigung bisheriger Dienste zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche;
7. Änderungen der Wahlkreiseinteilung;
8. Änderungen im Bestand oder des Gebiets von Kirchgemeinden gemäss § 20 Abs. 2 lit. a Ziff. 2;
9. Beitritt der Landeskirche zu Organisationen und Verbänden sowie Abschluss von Vereinbarungen, wenn damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Kirchenrats übersteigen.

§ 17 Kommissionen

¹ Die Synode kann ständige Kommissionen und Spezialkommissionen einsetzen.

² Sie wählt die Mitglieder und Präsidien der ständigen Kommissionen.

³ Sie kann die Kompetenz zur Einsetzung von Spezialkommissionen und zur Wahl der Mitglieder und Präsidien an das Synodenbüro delegieren.

⁴ Sie kann Verwaltungshandlungen an Kommissionen übertragen.

§ 18 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.

² Die Synode sorgt für eine angemessene Bekanntmachung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse.

2.3 Kirchenrat

§ 19 Stellung

¹ Der Kirchenrat ist das vollziehende Organ der Landeskirche. Er verantwortet seine Tätigkeit gegenüber der Synode und legt ihr jährlich in einem Bericht Rechenschaft ab.

² Er vertritt die Landeskirche nach innen und nach aussen.

§ 20 Zusammensetzung

¹ Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 21 Zuständigkeit

¹ Der Kirchenrat ist zuständig für die Führung der Landeskirche:

1. Leitung der landeskirchlichen Dienststellen;
2. Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden;
3. Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen;
4. Erlass von Verordnungen im Rahmen der landeskirchlichen Gesetze.

² Der Kirchenrat ist zuständig für die Aufsicht über die Kirchgemeinden in folgenden Belangen:

- a) Änderungen im Bestand oder des Gebiets von Kirchgemeinden
 1. Genehmigung von Änderungen, die von den betroffenen Kirchgemeinden beschlossen wurden;
 2. Antragstellung an die Synode auf Änderungen, die der Kirchenrat als notwendig erachtet.
- b) Organisation und Führung
 1. Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen;
 2. Stellvertretende Führung von Kirchgemeinden, deren Kirchgemeinderat nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig ist;
 3. Erlass einer Archivverordnung und eines Archivplans.
- c) Wahlgeschäfte und Entlassungen
 1. Prüfung der Wahlfähigkeit von Personen, die zur Wahl für die Leitung einer Pfarrei vorgeschlagen werden;
 2. Genehmigung der Wahl von Personen, die für die Leitung einer Pfarrei gewählt worden sind;
 3. Genehmigung der Wahl der Kirchgemeinderäte;
 4. Amtsenthebung von Personen, die von einer oder von mehreren Kirchgemeinden gewählt worden sind, während der laufenden Amtsperiode.
- d) Finanz- und Vermögensverwaltung
 1. Prüfung der Jahresrechnungen;
 2. Genehmigung von Grundstücksgeschäften;
 3. Genehmigung von Bauvorhaben der Finanzausgleichsgemeinden;
 4. Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen, soweit keine andere Aufsicht besteht.

§ 22 Weitere Zuständigkeit

¹ Der Kirchenrat ist für alle Geschäfte der Landeskirche gemäss § 11 zuständig, für die kein anderes Organ zuständig ist.

2.4 Richterliche Behörden

§ 23 Unabhängigkeit

¹ Die richterlichen Behörden sind nur an das Recht gebunden und in ihrem Urteil unabhängig.

§ 24 Organe

¹ Die Rechtspflege in der Landeskirche wird ausgeübt durch die Schlichtungsstelle und die Rekurskommission der Landeskirche.

² Das Gesetz über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau regelt die Wahl, die Organisation und das Verfahren.

³ Über Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau.

2.5 Finanzordnung

§ 25 Zentralsteuer

¹ Die Landeskirche erhebt bei den Kirchgemeinden die Zentralsteuer zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Die Zentralsteuer wird nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden bemessen. Der Ansatz wird jährlich durch die Synode festgesetzt.

³ Die Zentralsteuer dient dazu, die Aufgaben der Landeskirche zu finanzieren.

§ 26 Weitere Abgaben

¹ Die Landeskirche kann Abgaben und Gebühren erheben; diese sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

3 Kirchgemeinden

§ 27 Aufgaben

¹ Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie schaffen die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens, namentlich für die Verkündigung, die Liturgie, die Diakonie und die Pflege der Gemeinschaft.
2. Sie beschaffen die Finanzen, insbesondere durch Inanspruchnahme des staatlichen Steuerrechts, und verwalten diese im Rahmen des landeskirchlichen Rechts.
3. Sie stellen das Personal an; sie arbeiten mit der Leitung der Pfarrei für die Personalführung zusammen.
4. Sie unterhalten die ihnen gehörenden Grundstücke und Mobilien, pflegen Kunst- und Kulturgüter und führen ein Archiv.

5. Die Organe der Kirchgemeinden arbeiten mit den Behörden der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden zusammen, um Schnittstellen zu klären und gemeinsame Anliegen zu befördern.
6. Die Organe der Kirchgemeinde können sich von pastoralen Stellen Aufgaben übertragen lassen.

² Wo es zur Erfüllung der Aufgaben angezeigt ist, arbeiten die Kirchgemeinden zusammen oder verbinden sich zu Kirchgemeindeverbänden. Kirchgemeindeverbände übernehmen im Rahmen ihrer Statuten Aufgaben der Kirchgemeinden.

§ 28 Organe

¹ Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Kirchgemeinderat;
3. die Rechnungsprüfungskommission;
4. das Wahlbüro.

3.1 Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 29 Zuständigkeit

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten handelt als Kirchgemeindeversammlung, an der Urne oder als Parlament.

² Sie ist zuständig für

1. die Wahl der Leitung der Pfarrei unter Wahrung der Rechte des Bischofs;
2. die Wahl des Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderates;
3. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros;
4. die Entscheidung über den Einsatz einer externen Revisionsstelle als Unterstützung der Rechnungsprüfungskommission und die Beauftragung der Revisionsstelle;
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinde und ihrer Stiftungen;
6. die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss sowie über weitere Finanzkompetenzen gemäss Gesetz;
7. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kirchgemeinderats gemäss § 32 Abs. 2 Ziff. 7-8;
8. die Beschlussfassung über die Überführung von Grundstücken aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen (Widmung) oder aus dem Verwaltungs- in das Finanzvermögen (Entwidmung);
9. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;

10. den Erlass und die Änderung von Reglementen;
11. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes oder des Territoriums von Kirchgemeinden;
12. die Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden, die die Finanzkompetenz des Kirchgemeinderats übersteigen;
13. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindevorstand und über dessen Statuten;
14. die Durchführung der Synodenwahlen und der landeskirchlichen Abstimmungen.

³ Die Wahlen und Beschlüsse gemäss den Ziffern 1, 2, 7, 8, 9, 11 und 13 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

§ 30 Kirchgemeindeordnung

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten erlässt eine Kirchgemeindeordnung. Sie legt darin die Mitgliederzahl der Behörden fest, regelt die Ausgabenkompetenz des Kirchgemeinderates und bestimmt die Geschäfte, die an der Urne entschieden werden müssen.

² Die Kirchgemeindeordnung darf weitere Bestimmungen enthalten, die dem übergeordneten Recht der Landeskirche und des Staates nicht widersprechen.

3.2 Kirchgemeinderat

§ 31 Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

² Das Gesetz bestimmt die Stellung der Leitung der Pfarrei im Kirchgemeinderat.

§ 32 Zuständigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat ist für alle Aufgaben und Geschäfte der Kirchgemeinde zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Anordnung von Kirchgemeindeversammlungen und Urnengängen, von Wahlen, Ersatzwahlen und Abstimmungen sowie Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte;
2. Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen; Regelung von Funktion, Einstufung und Beschäftigungsgrad der Angestellten der Kirchgemeinde; Ausübung und Delegation des Kontroll- und Weisungsrechtes der Kirchgemeinde als Arbeitgeberin;
3. Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens der Kirchgemeinde, Buchführung und jährliche Rechenschaftsablage; Regelung der Übertragung dieser Aufgaben an Dritte und Überwachung der Erfüllung dieser Aufgaben;

4. Führung des Stimmregisters der Kirchgemeinde; Regelung einer allfälligen Übertragung dieser Aufgabe an Dritte;
5. Anwendung und Vollzug des landeskirchlichen Rechtes in der Kirchgemeinde;
6. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeinde;
7. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen;
8. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken im Rahmen von Grenzbereinigungen sowie Begründung, Änderung und Aufhebung von Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken, sofern diese nicht einer ganzen oder teilweisen Veräusserung des Grundstückes gleichkommen und nicht wesentlich sind;
9. Sorge für einen verantwortungsvollen Umgang der Kirchgemeinde mit natürlichen Ressourcen.

³ Die Geschäfte gemäss den Ziffern 6, 7 und 8 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

3.3 Kirchgemeindevorband

§ 33 Kirchgemeindevorband

¹ Die Kirchgemeinden können zur Erfüllung eigener oder regionaler Aufgaben Kirchgemeindevorbande bilden.

² Der Kirchgemeindevorband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

4 Schlussbestimmungen

§ 34 Inkraftsetzung

¹ Diese Verfassung wird nach Annahme in der Volksabstimmung der Katholischen Landeskirche und nach Genehmigung durch den Grossen Rat vom Kirchenrat in Kraft gesetzt.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung wird das Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 1. Juli 1968 in der Fassung vom 22. Juni 1992 (KOG) aufgehoben.